STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Büro des Rates und des Bürgermeisters	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	**zu TOP**
Auskunft erteilt:	Herr Wilmes	2020/0311
Telefon:	02521 29-105	öffentlich

Wahl und Bestellung von Vertretungen der Stadt Beckum in die Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Beckum
17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Entsendung von Vertretungen in die verschiedenen Organe ist § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 Absatz 2 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Gemeinden sind vielfach an juristischen Personen oder Personenvereinigungen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Aufgrund dessen haben sie auf Grundlage der Regelungswerke dieser juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Satzungen, Gesellschaftsverträge et cetera) das Recht, Vertretungen in deren Organe (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte et cetera) zu entsenden.

Da die Vertretungen vom Rat gemäß § 113 GO NRW zu bestellen, zu entsenden oder vorzuschlagen sind, bedarf es entsprechender Entscheidungen des Rates. Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt.

Grundsätzlich kann der Rat nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertretungen bestellen will. Dabei hat er insbesondere die Vorschriften der §§ 113 und 50 Absatz 4 GO NRW zu beachten.

Danach gelten folgende Grundsätze:

a) Sofern die Kommune nur 1 Vertretung zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§ 113 Absatz 2 GO NRW). Er entscheidet in der Auswahl der Vertretung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Wahl ist nicht gegeben, da das Gesetz für diesen Fall keine „Wahl", sondern eine Bestellung vorsieht und § 50 Absatz 4 GO NRW nicht greift.

b) Sofern die Kommune 2 oder mehr Vertretungen zu benennen hat, muss der Bürgermeister oder die beziehungsweise der vorgeschlagene städtische Bedienstete dazuzählen. Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister oder die vorgeschlagene Bedienstete beziehungsweise den vorgeschlagene Bediensteten zu benennen.Gemäß ausdrücklicher Anordnung des § 50 Absatz 4 GO NRW ist in diesem Fall – anders als im Fall der Bestellung nur 1 Vertretung nach Buchstabe a – das Wahlverfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW für die 2 oder mehr Vertretungen durchzuführen. Dies gilt nur, wenn es bei den zu besetzenden Ämtern um keine hauptberufliche Funktionen geht.

 Gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW kann der Rat seine Bestellungs- und Vorschlagsrechte durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl ausüben.Der Begriff der Beteiligung in § 113 GO NRW ist weit auszulegen. Er umfasst jede Beteiligung einer Gemeinde, unabhängig davon, ob eine kapitalmäßige Beteiligung in Frage steht oder lediglich eine sonstige Einbindung in die Drittorganisation. Die Vorschrift bezieht sich nämlich sowohl auf juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine et cetera) als auch auf solche öffentlichen Rechts (zum Beispiel Zweckverbände) und auf Mitgliedschaftsorgane kommunaler Spitzen- und Fachverbände (zum Beispiel Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Entscheidend ist die Zielrichtung der Vorschrift, in sämtlichen externen Einrichtungen im weitesten Sinne eine Repräsentation der Gemeinde durch die vom Rat bestellten Vertretungen zu gewährleisten.

Es wird ausdrücklich auf die Verpflichtungen gemäß § 12 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) hingewiesen, wonach Frauen in wesentlichen Gremien mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein müssen. Nach § 12 Absatz 5 LGG darf von den grundsätzlichen Anforderungen (40 Prozent-Quote) nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Zwingende Gründe können nach § 12 Absatz 5 LGG insbesondere in 3 Konstellationen vorliegen:

1. Ernennung der Mitglieder aufgrund einer Wahl:

 Bei den Besetzungsentscheidungen nach § 113 GO NRW handelt es sich, sofern mehr als 1 Vertretung zu bestellen ist, um eine Wahl nach § 50 Absatz 3 GO NRW (siehe oben).

2. Besetzung mit „geborenen" Mitgliedern/Mitgliedschaft „kraft Amtes"

3. Tatsächliche Gründe:

 Tatsächliche Gründe dürften gegeben sein, wenn die Besetzung der Gremien nach den Vorgaben des LGG an der mangelnden Bereitschaft der Betroffenen, hier insbesondere der Frauen, zur Besetzung der Gremien/Übernahme der Aufgabe scheitert.

Sofern Wahlvorschläge für eine Wahl durch eine andere Stelle zu unterbreiten sind, soll der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

Anlage(n):
ohne